jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/5/8 3Ob253/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.05.1957

Norm

ABGB §936 VIIc
EheG §69

Rechtssatz

Ein nach einer Scheidung nach § 55 EheG geschlossener Unterhaltsvergleich muß ausdrücklich die Bestimmung enthalten, daß auch im Falle einer Erhöhung des Einkommens oder des Vermögens der Ehefrau die Unterhaltspflicht des Ehemannes, der sich vergleichsweise zur Unterhaltsleistung verpflichtet, nicht berührt wird, damit in einem solchen Fall die Umstandsklausel nicht als stillschweigend vereinbart gilt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 253/57
  Entscheidungstext OGH 08.05.1957 3 Ob 253/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0024477

Dokumentnummer

JJR_19570508_OGH0002_0030OB00253_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at